

Handreichung

für Schülerinnen und Schüler mit SehSchädigung an allgemein bildenden Schulen

Mobiler Dienst SEHEN
Landesschulbehörde Standort Braunschweig

Hans-Würtz-Schule
Kruppstr. 24a
38126 Braunschweig
Tel.: 0531 / 680370
Fax: 0531 / 6803719
info@mod-bs.de
www.mod-bs.de



In Anlehnung an die Handreichung
der Severin-Schule, Köln

Stand: Juni 2010

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgängig die männliche Form verwendet, die die weibliche Form selbstverständlich mit einbezieht.

Einleitung

Die Handreichung soll durch die Beschreibung der verschiedenen Aufgabenbereiche der beteiligten Personen die Zusammenarbeit erleichtern.

Die Beschulung eines Schülers mit Förderbedarf SEHEN kann nur Erfolg versprechend sein, wenn alle beteiligten Personen kooperieren.

Die Aufgabenbereiche werden einzeln für folgende Personengruppen vorgestellt:

Schüler	Seite 2
Erziehungsberechtigte.....	Seite 3
Allgemein bildende Schulen.....	Seite 5
Mobiler Dienst SEHEN	Seite 7
Integrationshelfer / Schulbegleiter / Einzelfallhelfer.....	Seite 9

Schüler

Eigenverantwortung und Selbstständigkeit

Der Schüler sollte zunehmend Verantwortung für eigene Belange übernehmen (wie z.B. Arbeitsmaterialien, Arbeitsplatz, Zeitmanagement). In der Sekundarstufe gibt der Schüler relevante Informationen und Unterstützungsbedarfe an den Mobilen Dienst SEHEN weiter, zum Beispiel zu folgenden Bereichen:

- technische Probleme
- Termine für Klassenarbeiten, Vergleichsarbeiten
- Fachlehrerwechsel
- Probleme mit Lehrkräften, die keine Rücksicht auf die Sehschädigung nehmen
- Stundenplanänderungen
- Erkrankung / Abwesenheit des Schülers (wenn Besuch des Mobilen Dienstes SEHEN angekündigt wurde)
- Klassenausflüge / Klassenfahrten
- Ankündigung von wichtigen Unterrichtsinhalten (Atlasarbeit, Geometrie, Taschenrechnereinführung, Lektüren)

Hilfsmittel-Einsatz

Der Schüler übt den Gebrauch der optischen/elektronischen Hilfsmittel. Der Mobile Dienst SEHEN unterstützt den Prozess. In (außer-) unterrichtlichen Bereichen sollte der Schüler die Hilfsmittel bedarfsgerecht und verantwortungsvoll einsetzen. Bei Schäden an den Hilfsmitteln informiert der Schüler umgehend seine Erziehungsberechtigten. Diese nehmen Kontakt zur Hilfsmittelfirma und / oder dem Mobilen Dienst SEHEN auf.

Teilnahme an Schülertreffen des Mobilen Dienstes SEHEN

Die Schüler sollten an Freizeitangeboten und Kursen des Mobilen Dienstes SEHEN regelmäßig teilnehmen. Diese ermöglichen den Austausch zwischen Schülern mit Sehschädigung und vermitteln wichtige Arbeitstechniken.

Fähigkeit zur Erläuterung der Sehschädigung und ihrer Auswirkungen

Der Schüler sollte seine Sehschädigung kennen lernen und über deren Auswirkungen altersangemessen Auskunft geben können. Im Unterricht fordert er bei Bedarf notwendige Hilfen oder Adaptionen angemessen ein.

Teilnahme an Förderplanvereinbarungen

Der Schüler ist an gemeinsamen Zielvereinbarungen zwischen dem Mobilen Dienst SEHEN, den Erziehungsberechtigten und der Schule beteiligt.

Erziehungsberechtigte

Wenn ein Schüler mit Sehschädigung integrativ beschult wird, tragen die Erziehungsberechtigten eine besondere Mitverantwortung für den Lernerfolg.

Hilfsmittel

Die Erziehungsberechtigten unterstützen ihr Kind im Umgang mit seinen Hilfsmitteln und ermuntern es zum regelmäßigen Gebrauch. Sie übernehmen die Beantragung und sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Hilfsmittel und deren Ersatz verantwortlich. Bei Schäden an den Hilfsmitteln nehmen sie umgehend Kontakt zur Hilfsmittelfirma und/oder dem Mobilen Dienst SEHEN auf. Bei der Beantragung werden sie durch den Mobilen Dienst SEHEN unterstützt.

Sie sind bereit, eigene Kompetenzen in der Bedienung der Hilfsmittel zu erwerben.

Bereitstellen eines häuslichen Arbeitsplatzes

Die Erziehungsberechtigten stellen ihrem Kind einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung. Sie unterstützen ihr Kind bei der Einhaltung von Ordnungsstrukturen (z.B. tägliches Aufräumen und Übersicht im Schulranzen, dem Schreibtisch).

Teilnahme an Erziehungsberechtigten- und Schülertreffen

Die Teilnahme an Erziehungsberechtigten-treffen ist wünschenswert. Die Erziehungsberechtigten ermutigen ihr Kind zur Teilnahme an Schülertreffen.

Fähigkeit zur Erläuterung der Sehschädigung und ihrer Auswirkungen

Die Erziehungsberechtigten sollten sich über die Sehschädigung des Kindes informieren und über deren Auswirkungen Auskunft geben können. Empfehlenswert für die Entwicklung ihres Kindes ist ein offener Umgang mit der Sehschädigung und deren Auswirkungen. Der Mobile Dienst SEHEN bietet ihnen in diesem Bereich Unterstützung an, z. B. durch gemeinsame Gespräche.

Informationsweitergabe

Die Erziehungsberechtigten stellen dem Mobilen Dienst SEHEN wichtige Dokumente wie jährlich aktualisierte Augenarztberichte, Zeugnisse und Schwerbehindertenausweis zur Verfügung. Sie geben aktuelle Stundenpläne, Veränderungen, Termine für Klassenarbeiten sowie Sprechstunden der unterrichtenden Lehrkräfte weiter. Sie teilen dem Mobilen Dienst SEHEN rechtzeitig mit, wenn der Schüler erkrankt ist oder aus anderen Gründen eine Terminverschiebung erforderlich ist (z.B. Schulausflug, Erziehungsberechtigtensprechtage).

Beschaffung von Verbrauchsmaterialien

Die Erziehungsberechtigten beschaffen die benötigten Verbrauchsmaterialien in Absprache mit der Schule und dem Mobilen Dienst SEHEN. Sie unterstützen ihr Kind gezielt bei der

Kontrolle auf Vollständigkeit und Einsetzbarkeit der Materialien. In Absprache mit dem Mobilen Dienst SEHEN übernehmen die Erziehungsberechtigten Adaptionen.

Förderort „Erziehungsberechtigtenhaus“

Die Erziehungsberechtigten nehmen Anregungen des Mobilen Dienstes SEHEN zu sehbehindertenspezifischen Fördereinheiten/Übungen im häuslichen Bereich auf und begleiten diese (z.B. 10-Finger-Schreiben erlernen).

Teilnahme an Förderplanvereinbarungen

Die Erziehungsberechtigten sind an gemeinsamen Zielvereinbarungen zwischen dem Mobilen Dienst SEHEN, dem Schüler und der Schule beteiligt.

Allgemein bildende Schule

Notwendige Rahmenbedingungen

Die Schulleitung gibt rechtzeitig Informationen über die geplante Aufnahme eines Schülers mit Sehschädigung an das gesamte Kollegium der allgemein bildenden Schule weiter. Die Schulleitung klärt die Bereitschaft im Kollegium, den Schüler mit Sehschädigung zu unterrichten. Sie ermöglicht den beteiligten Lehrkräften die Teilnahme an den Fortbildungsangeboten und Beratungsgesprächen des Mobilen Dienstes SEHEN.

Die jährliche Verlängerung des Mobilen Dienstes liegt in der Verantwortung der Schulleitung und wird in Zusammenarbeit mit dem Mobilen Dienst SEHEN durchgeführt. Der Zusatzbedarf wird in Absprache mit dem Mobilen Dienst beantragt. Genehmigte Zusatzbedarfsstunden werden dem Schüler durch Lehrkräfte der allgemein bildenden Schule erteilt. Inhalte der Förderung werden mit dem Mobilen Dienst SEHEN abgesprochen.

Die Lehrkräfte informieren sich über die Sehschädigung des Schülers bei den Erziehungsberechtigten und/oder dem Mobilen Dienst SEHEN und setzen sich mit den besonderen Bedingungen auseinander.

Dem Mobilen Dienst SEHEN wird bei Bedarf ein Raum für Fördereinheiten zur Verfügung gestellt.

Über den Schulträger werden sächliche Rahmenbedingungen geschaffen, diese werden in Rücksprache mit dem Mobilen Dienst SEHEN ermittelt.

Bereitstellen von Informationen

Die Schulleitung stellt die Lehrkraft des Mobilen Dienstes SEHEN dem Kollegium vor und ermöglicht die Teilnahme an Konferenzen, die den Schüler betreffen.

Der Klassenlehrer informiert frühzeitig den Mobilen Dienst SEHEN über Lehrersprechzeiten, Stundenplan, -änderungen, Erziehungsberechtigtensprechtage, Klassenkonferenzen, Zeugniskonferenzen, Klassenfahrten / Ausflüge, Radfahrprüfung, Vergleichs- und Abschlussarbeiten u. ä.

Alle Lehrkräfte der Klasse geben Klassenarbeitstermine frühzeitig bekannt. Bei blinden Schülern müssen dem Mobilen Dienst SEHEN und/oder dem Integrationshelfer Unterrichtsmaterialien eine Woche vor Unterrichtseinsatz zur Verfügung gestellt werden.

Kooperation mit dem Mobilen Dienst SEHEN

Die Hinweise zur Unterstützung des Schülers in den einzelnen Unterrichtsfächern werden im Schulalltag umgesetzt.

Der Klassenlehrer ermöglicht die Aufklärung zum Thema „Sehschädigung“ in der Klasse durch den Mobilen Dienst SEHEN.

Nachteilsausgleich

Die Schule ist verantwortlich für die Einhaltung des individuellen Nachteilsausgleichs, der gemeinsam mit dem Mobilen Dienst SEHEN festgelegt wird. Für zentral gestellte Prüfungen

beantragt die Schulleitung gemeinsam mit dem Mobilen Dienst SEHEN auf dem Dienstweg die Anpassung der Prüfungsbedingungen und -unterlagen.

Hilfsmittel für den Schüler

Die Schule ermöglicht die Installation der notwendigen Hilfsmittel und gewährleistet die entsprechende Lagerung der Geräte.

Teilnahme an Förderplanvereinbarungen

Der Klassenlehrer ist an gemeinsamen Zielvereinbarungen zwischen Schüler, Erziehungsberechtigten und dem Mobilen Dienst SEHEN beteiligt.

Mobiler Dienst SEHEN

Nachfolgend sind die Tätigkeitsbereiche des Mobilen Dienstes SEHEN aufgeführt. Die Beratungstätigkeit erfolgt ohne feste Stundenzuweisung und wird je nach individuellem Bedarf des Schülers sowie der Kapazitäten des Mobilen Dienstes SEHEN durchgeführt. Die Intensität der Beratung und Unterstützung kann im Laufe des Schuljahres und der Schulzeit Schwankungen unterliegen.

Diagnostik und Evaluation des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Der Mobile Dienst SEHEN überprüft in regelmäßigen Abständen das funktionale Sehvermögen des Schülers mit Hilfe von Beobachtungs- oder Testverfahren. Der Mobile Dienst SEHEN bespricht die augenärztlichen Befunde bei Bedarf mit den Erziehungsberechtigten, dem Schüler und den Lehrkräften der allgemein bildenden Schule und informiert über die Auswirkungen der Sehschädigung auf das Lernen.

Sehgeschädigtenspezifischen Beratung und Unterstützung

Der Mobile Dienst SEHEN wird auf Grundlage der Diagnostik tätig und:

- berät bei der Anpassung von Hilfsmitteln und begleitet gegebenenfalls zu spezialisierten Augenoptikern und / oder lädt Hilfsmittelfirmen zur Erprobung ein.
- verfasst bei Bedarf die notwendige pädagogische Stellungnahme für den Schulträger, die Krankenkasse oder das Sozialamt.
- informiert den Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte der allgemein bildenden Schule über eine sehgeschädigtenspezifische Arbeitsplatzausstattung in Schule und Erziehungsberechtigtenhaus (z.B. höhen-/neigungsverstellbarer Arbeitstisch, Kaltlichtleuchte, Lineaturen, PC-Ausstattung, Braillezeile).
- informiert im Rahmen einer Dienstbesprechung der allgemein bildenden Schule über die Besonderheiten der Beschulung des Schülers mit Sehschädigung.
- bietet bei Bedarf Lehrerfortbildungen zu speziellen Themen an.
- berät und unterstützt bei der Adaption von Lernmaterialien (z.B. Lektüren, Landkarten), wenn diese rechtzeitig bereitgestellt werden.
- berät die Lehrkräfte hinsichtlich einer sehgeschädigtenspezifischen Didaktik und Methodik in den Unterrichtsfächern.
- gibt den Erziehungsberechtigten Hinweise und Anregungen hinsichtlich sehgeschädigtenspezifischer Lerninhalte (z.B. Orientierungs- und Mobilitätstraining, Hilfsmittelnutzung).
- führt in Absprache mit dem Schüler und der Klassenlehrkraft Simulationsstunden zum Thema „Sehen“ durch.

- übt mit dem Schüler die angemessene Handhabung der Hilfsmittel und leitet das Computer-Training an.
- nimmt bei Bedarf Kontakt zu Fachdiensten auf (z.B. O&M-Trainer, IFD, Agentur für Arbeit, Hilfsmittelfirmen, Psychologen).

Teilnahme an Förderplanvereinbarungen

Der Mobile Dienst SEHEN ist an gemeinsamen Zielvereinbarungen zwischen Schüler, Erziehungsberechtigten und der Schule beteiligt.

Nachteilsausgleich

Der Mobile Dienst SEHEN informiert die Schule über die rechtliche Grundlagen des Nachteilsausgleiches. Die Schule ist verantwortlich für die Einhaltung des individuellen Nachteilsausgleichs, der gemeinsam mit dem Mobilen Dienst SEHEN festgelegt wird. Für zentral gestellte Prüfungen beantragt die Schulleitung gemeinsam mit dem Mobilen Dienst SEHEN auf dem Dienstweg die Anpassung der Prüfungsbedingungen und -unterlagen.

Organisation von Erziehungsberechtigten- und Schülertreffen

Der Mobile Dienst SEHEN veranstaltet Erziehungsberechtigten- und Schülertreffen.

Verwaltung und Dokumentation

Der Mobile Dienst SEHEN führt eine separate Akte, die wichtige Dokumente enthält (z.B. augenärztliche Befunde, Gutachten, Verfügung und Beauftragung der Landesschulbehörde Standort Braunschweig, Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten). Der Mobile Dienst SEHEN dokumentiert seine Arbeit.

Professionelle Standards

Die Lehrkraft des Mobilen Dienstes SEHEN nimmt an den regelmäßigen Team-Sitzungen teil, in denen Termine und Schülerangelegenheiten besprochen sowie Konzepte für die Beratungsarbeit erstellt und evaluiert werden.

Die Beratungslehrkraft ist für das eigenständige Einholen aktueller, sehbehinderten-spezifischer Informationen verantwortlich, indem sie aktuelle Fachliteratur liest, sich über neue Hilfsmittel und Diagnostikverfahren informiert und Fortbildungen besucht.

Integrationshelfer / Schulbegleiter / Einzelfallhelfer

Schüler mit Sehschädigung, die durch ihre Behinderung wesentlich in Ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind, können externe Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung erhalten. Ein Integrationshelfer ist eine Person, die den Schüler während eines Teils oder auch der gesamten Schulzeit begleitet und unterstützt. Die Entscheidung liegt beim Sozialhilfeträger.

Aufgaben des Integrationshelfers

Voraussetzung für die Arbeit des Integrationshelfers ist ein altersgemäßer und verantwortungsbewusster Umgang mit dem Schüler. Ein auf die Sehschädigung bezogenes Einfühlungsvermögen ist bei einer gleichzeitigen Förderung der Selbstständigkeit wichtig.

Von einem Integrationshelfer können je nach Bedarf und nach Absprache mit dem Mobilen Dienst SEHEN u.a. folgende nichtpädagogische Aufgaben wahrgenommen werden:

Unterstützung in Bezug auf den laufenden Unterricht

- Hilfe bei der Bearbeitung von Arbeitsblättern und anderen schriftlichen Aufgaben durch Erklären der Anordnung der einzelnen Aufgaben
- Hilfestellungen bei Aufgaben in Schulbüchern und Arbeitsheften
- Unterstützung beim visuellen Erfassen von Tafelanschriften und Plakaten
- Impulse geben bei der Fehlersuche im eigenen Text
- Unterstützung bei feinmotorischen Arbeiten, z.B. beim Werken
- Unterstützung bei grobmotorischen Tätigkeiten, z.B. im Sport
- Beaufsichtigung bei verlängerten Bearbeitungszeiten bei schriftlichen Aufgaben, z.B. bei Diktaten
- Mitarbeit bei der sehgeschädigtengerechten Adaption von Arbeitsmaterial (Anfertigen von Großkopien, Nachkolorieren, Nachziehen von Konturen auf Abbildungen, Erstellen von Modellen, Übertragungen von Texten, taktilen Darstellungen)
- Hilfe bei Raumwechseln (Orientierung im Schulgebäude)
- Unterstützung beim Umziehen vor und nach dem Sportunterricht
- Hilfestellungen im Sportunterricht, z.B. bei der Orientierung in der Sporthalle
- Schüler mit Blindheit: Beschreibung von Handlungen und visuellen Medien

Unterstützung bei der Organisation des Arbeitsmaterials

- Hilfe bei der Einordnung von Unterrichtsmaterialien in das persönliche Ordnungssystem
- Hilfe beim Auffinden von Arbeitsmaterialien
- Hilfestellung bei der weiteren Arbeitsorganisation

Unterstützung in der Handhabung sehgeschädigtengerechter Hilfsmittel

- Lupeneinsatz
- Einsatz / Nutzung des Bildschirmlesegerätes
- Nutzung des Laptops und der Fernkamera sowie eines Scanners

Unterstützung im Bereich der Orientierung und Mobilität

- Begleitung auf Unterrichtsgängen, Klassenausflügen und ggf. Klassenfahrten

Kooperation

Eine Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der allgemein bildenden Schule und des Mobilen Dienstes SEHEN sowie den Erziehungsberechtigten ist unbedingt erforderlich.

Teilnahme an Fortbildungen

Die Teilnahme an angebotenen Fortbildungen ist wünschenswert.